

**Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)
zu den Erläuterungen der Stadtkämmerei zum Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Landeshauptstadt Erfurt**

vgl. Prüfungsfeststellungen:

Beanstandungen (B) und wiederholte Beanstandung (wB)

Hinweise (H) und wiederholter Hinweis (wH)

Empfehlungen (E)

} lt. Schlussbericht

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
II Hauptteil 3 Haushaltsrechnung des Jahres 2018 3.4 Kassenreste 3.4.2 Kasseneinnahmereste in der Jahresrechnung 2018 a) Pauschale Bereinigung der Kasseneinnahmereste i. S. d. VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV		
wH 1 Nach § 7 Abs. 1 ThürGemHV i. V. m. der VV Nr. 1 zu § 7 ThürGemHV dürfen beim jeweiligen Haushaltsansatz nur diejenigen Einnahmen veranschlagt werden, die voraussichtlich auch kassenwirksam werden. Der Planansatz bei der Haushaltsstelle 48100.24300 wurde für das Haushaltsjahr 2017 realistischweise auf 881.000 EUR abgesenkt. Für das Haushaltsjahr 2018 fand mit Hinweis auf die UVG-Novelle eine Steigerung des Planansatzes auf 1.162.000 EUR statt, der mit dem ersten Nachtrag nochmals auf nun 1.328.000 EUR erhöht wurde. Dem stehen im Ergebnis der Jahresrechnung 2018 nur tatsächliche Einnahmen von ca. 623.600 EUR gegenüber. Dies	Die Stadtkämmerei wird den Hinweis des RPA aufgreifen und mit dem Jugendamt die Planung für den Bereich des Unterhaltsvorschussgesetztes (UA 48100) einer erneuten Prüfung hinsichtlich der realisierbaren Einnahmen und der Planansätze unterziehen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass eine Korrektur der Plandaten erst mit der nächsten Planung für 2021 bzw. mit einer evtl. 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020 möglich wäre.	Die Beachtung des Hinweises wird begrüßt. Eine Nachschau findet mit der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2020 bzw. 2021 statt.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
sind ca. 47 % des gesteigerten Planansatzes. Vor diesem Hintergrund wird für zukünftige Planungen erneut um eine vorsichtige Planung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ist-Einnahmen gebeten (vgl. Abbildung 3 im Schlussbericht 2018).		
4 Anlagen zur Jahresrechnung 2018 4.1 Vermögensübersicht 4.1.2 Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV		
B 1¹ Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurde festgestellt, dass im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2018 insgesamt 14 Straßenflurstücke im Wertumfang von ca. 840.600 EUR fehlen. Die betreffenden Flurstücke sind in Tabelle 1 und Tabelle 2 der Anlage 7 aufgeführt. Es wird um abschließende Klärung und Korrektur gebeten.	Hinsichtlich der Beanstandung erfolgt eine Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt. Nach Vorliegen der entsprechenden Zuarbeiten vom Fachamt (Bewertung, Aktivierungsprotokolle) wird die nachträgliche Aktivierung der Flurstücke in der Anlagenbuchhaltung (AnBu) vorgenommen.	Die eingeleiteten Aktivitäten werden begrüßt. Es erfolgt eine Nachprüfung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019.
B 1² Die Vollständigkeitsprüfung der Straßenflurstücke ergab ferner insgesamt zehn Straßenflurstücke im Wertumfang von ca. 8.500 EUR, die sich ganz oder überwiegend im wirtschaftlichen Eigentum des Freistaates Thüringen befinden, jedoch im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31.	Auch hier wird eine nochmalige Abstimmung mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt und dem Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung erfolgen. Eine Korrektur der Werte in der AnBu wird danach vorgenommen.	Vgl. Stellungnahme zu B1 ¹ .

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>Dezember 2018 ausgewiesen werden. Die betreffenden Flurstücke sind in Tabelle 3 der Anlage 7 dargestellt. Es wird um abschließende Klärung und Korrektur gebeten.</p>		
<p>B 1³ Bei der Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke fiel ein Straßenflurstück auf, das im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2018 doppelt und außerdem mit unzutreffender Fläche erfasst ist (vgl. Tabelle 5 der Anlage 7). Die Korrektur wurde bereits angeregt.</p>	<p>Das versehentlich doppelt erfasste Flurstück wird auf Basis der Prüfungsbeanstandung in der AnBu korrigiert, so dass der Fehler im Jahr 2019 behoben ist. In dem Zusammenhang werden die Plausibilitätsprüfungen weiter forciert, um künftig solche Fehler zu vermeiden.</p>	<p>Die Beanstandung ist damit ausgeräumt.</p>
<p>B 1⁴ Bei der Einzelfallprüfung von 1.119 ausgewählten Straßenflurstücken wurde festgestellt, dass vier Flurstücke unzutreffend bewertet waren. Sie wurden irrtümlich der geschlossenen Ortslage zugerechnet und mit dem landeseinheitlichen Wert von 15 EUR/m² (innerhalb der geschlossenen Ortslage), statt mit dem landeseinheitlichen Wert für Wald in Höhe von 0,16 EUR/m² bewertet. Damit ist das ausgewiesene Vermögen um ca. 878.800 EUR zu hoch. Bei zwei Flurstücken ergaben sich auch kleinere Differenzen hinsichtlich der Fläche. Die betreffenden Flurstücke sind in Tabelle 4 der Anlage 7 aufgeführt. Die rei-</p>	<p>Die Beanstandung wurde in einer gemeinsam mit dem RPA vorgenommenen Abstimmung ausführlich besprochen. Weiterhin gab es dazu bereits Gespräche mit der zuständigen Bewertungsstelle im Amt für Geoinformation und Bodenordnung. Die Bewertung wurde bereits korrigiert. Nach Vorliegen der notwendigen Unterlagen in der Stadtkämmerei erfolgt die entsprechende Korrektur in der AnBu.</p>	<p>Die schnelle Korrektur der fehlerhaften Bewertung wird ausdrücklich begrüßt. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 wird die noch zu veranlassende Änderung in der Anlagenbuchhaltung überprüft.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>nen Bewertungen wurden von den Verantwortlichen bereits korrigiert. Es wird gebeten, auf Basis der geänderten Werte Belege erstellen zu lassen und anschließend zu buchen.</p>		
<p>H 1 Die Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Ausweises ergab, dass alle Straßenflurstücke dem nicht einschlägigen Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen) zugeordnet waren. Damit ist der verursachungsgerechte Ausweis der kalkulatorischen Zinsen je Unterabschnitt nicht gewährleistet. Der Großteil der Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist im Unterabschnitt 63000 (Gemeindestraßen) auszuweisen. Ferner kann aus gebührenrechtlichen Gründen der separate Ausweis der Parkplätze im Unterabschnitt 68000 (Parkplätze) nicht vernachlässigt werden. Der Ausweis ist spätestens mit der Aufstellung des Haushalts 2021 zu verändern (Änderung der unterabschnittsweisen Veranschlagung der kalkulatorischen Zinsen).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bisherige Zuordnung der Flurstücke orientierte sich an den damaligen Festlegungen zur Umstellung auf den Doppik-Prozess.</p> <p>Die Stadtkämmerei wird hier in Abstimmung mit dem Fachamt unter Beachtung der Zuordnungsvorschriften nach dem Gliederungs- und Gruppierungsplan eine nochmalige Prüfung vornehmen und eine Korrektur vormerken.</p> <p>Wie bereits zu Recht vom RPA dargestellt, kann die Änderung jedoch erst mit dem Planungsprozess 2021 im Haushaltsplan und in der AnBu vorgenommen werden.</p> <p>Die Änderungen werden dann zeitnah im Vorfeld mit dem RPA abgestimmt.</p>	<p>Die Beachtung des Hinweises wird begrüßt</p> <p>Der Umstellungsprozess wird prüferisch begleitet.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>H 2</p> <p>Während des Jahres 2019 waren die drei besetzbaren Stellen in der Anlagenbuchhaltung der Stadtkämmerei zeitweilig de facto nur mit einer Dienstkraft besetzt (Gründe: interne Umsetzungen, Mutterschutz/Elternzeit). Frühestens zu Beginn des Jahres 2020 ist die tatsächliche externe Nachbesetzung einer freien Anlagenbuchhaltungsstelle möglich (Besetzungsverfahren läuft). Vor diesem Hintergrund ist im laufenden Buchhaltungsgeschäft mit einem Bearbeitungsstau und im Zusammenhang mit der Aufstellung der Vermögensübersichten zur Jahresrechnung 2019 sowie der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen zu rechnen.</p>	<p>Der Hinweis des RPA auf die angespannte personelle Situation im Aufgabenbereich der Anlagenbuchhaltung wird hier ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die ordnungsgemäße, zeitliche und vollständige Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens und der Arbeiten innerhalb der AnBu setzt eine entsprechende personelle Untersetzung in diesem durchaus pflichtigen Aufgabenbereich voraus.</p> <p>Zurzeit wird versucht mit den zur Verfügung stehenden Mitarbeitern, den Bearbeitungsstau so gering wie möglich zu halten und die Aufgaben abzusichern.</p> <p>Ab Januar 2020 kann zudem durch eine externe Personalzuführung der Aufgabenbereich verstärkt werden.</p> <p>Gleichwohl ist der Hinweis, dass es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Erstellung der Jahresrechnung kommen könnte, nicht vollständig von der Hand zu weisen.</p>	<p>Die Einarbeitung der ab Januar 2020 neu hinzukommenden Dienstkraft ist abzusichern. Darüber hinaus sind die weiteren Stellen dringend zu besetzen, ansonsten ist die Arbeit in dem Bereich definitiv nicht zu bewältigen.</p> <p>Es wird nochmals auf die Folgen einer ungenügenden Personalausstattung hingewiesen (Bearbeitungsstau im laufenden Buchhaltungsgeschäft, erhebliche zeitliche Verzögerungen bei der Aufstellung der Vermögensübersichten zur Jahresrechnung 2019 sowie der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten).</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
5 Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2018 durchgeführten Prüfungen 5.1 Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan		
B 2 Die Leistung eines Zuschusses an einen Dritten für dessen investive Anschaffungen (sog. Investitionsförderungsmaßnahme) in Form einer außerplanmäßigen Ausgabe i. S. d. § 58 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist unzulässig. Wenn Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, bedarf dies nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 ThürKO – unabhängig von der Größenordnung der Ausgaben – stets der Veranschlagung in einem Nachtragshaushalt. Vor diesem Hintergrund wird die außerplanmäßige Mittelbereitstellung vom 6. Februar 2018 i. H. v. 24.900 EUR für die Gewährung eines Investitionszuschusses zum Kauf des Kunstwerkes "Weiden II" von Christian Rohlfs durch den Verein der Freunde des Angermuseums e. V. beanstandet. Der Zuschuss hätte in einem der beiden Nachtragshaushalte veranschlagt werden müssen.	Die Beanstandung wird zur Kenntnis genommen und wurde intern ausgewertet. Leider wurde wirklich im Rahmen des 1. und 2. Nachtragshaushaltes 2018 versäumt, die entsprechende Plankorrektur vorzunehmen. Die Stadtkämmerei wird zukünftig, die entsprechende interne Kontrolle verstärken, um solche Beanstandung zu vermeiden. Auf die Problematik wird weiterhin auch in der Anweisung zur Haushaltsdurchführung hingewiesen.	Die Verwaltung ist im Hinblick auf dieses Thema sensibilisiert und die internen Kontrollen wurden verstärkt. Die Problematik wird in den nächsten Abschlussprüfungen abermals aufgegriffen.
wB 1 Nach § 58 Abs. 4 ThürKO ist das Verfahren für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bereits vor der Vergabe von	Die Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes ist hinsichtlich der in der Anlage 9 zu diesem Bericht aufgeführten Haushaltsstellen zutreffend.	Auch diese Problematik wird in den nächsten Abschlussprüfungen nochmals aufgegriffen.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>Aufträgen oder Bewilligung von Leistungen zu beachten, nicht erst wenn eine Rechnung bzw. Abrechnung vorliegt. Ebenso ist mindestens monatlich festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt verfügt worden ist (VV zu § 26 ThürGemHV). Die Anlage 9 zu diesem Schlussbericht listet die Fälle aus dem Prüfungszeitraum auf, bei denen gegen diese Grundsätze verstoßen wurde. Die Fachämter sind erneut auf die Problematik hinzuweisen, um in Zukunft Fehler zu vermeiden.</p>	<p>Die Stadtkämmerei wird die Beanstandung erneut zum Anlass nehmen und die Fachämter auf die gesetzlichen Anforderungen i.V.m. § 58 ThürKO hinweisen.</p> <p>Es muss dabei zukünftig auch sichergestellt werden, dass innerhalb der Fachämter die entsprechenden Kontrollmechanismen verstärkt werden.</p>	<p>Dieses Thema bleibt solange im Prüfungsprogramm, bis <u>sämtliche</u> Verfahren zur Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben tatsächlich rechtzeitig eingeleitet werden.</p>
<p>5.2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen 5.2.1 Prüfung des Tagesabschlusses vom 28. Dezember 2018</p>		
<p>B 3 Die Kontoauszüge der Festgelder des Kassenbestandes sind unverzüglich der Stadtkasse vorzulegen und von dieser tagfertig zu buchen. Durch die Verkettung unglücklicher Umstände wurde der Kontoauszug eines Festgeldzahlweges der Stadtkasse statt unmittelbar nach dem Posteingang in der Stadtkämmerei am 8. Oktober 2018 erst am 9. Januar 2019 nachgebucht. Bis zum Nachbuchungsvorgang war die Belastung der Kontoführungsgebühren des betreffenden Festgeldzahlwegs in Höhe der 45,00 EUR per</p>	<p>Die Beanstandung wird intern ausgewertet und entsprechend reagiert.</p> <p>Die Problematik wird zukünftig nicht mehr auftreten, da durch die Stadtkasse das Ablagesystem der Kontoauszüge für die Festgelder bereits umgestellt wurde.</p>	<p>Die Beanstandung wurde durch Umstellung des Verwaltungshandelns mit Wirkung für die Zukunft ausgeräumt. Dies wird begrüßt.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>28. September 2018 fehlerhafterweise nicht erfasst. Der Kassensoll- und Kassenistbestand der betreffenden Tagesabschlüsse war um den Differenzbetrag zu hoch. Das System der Buchung und Ablage der Kontoauszüge der Festgelder des Kassenbestandes wurde unverzüglich während des Prüfungsverfahrens geändert, so dass eine derartige Problematik fortan ausgeschlossen ist.</p>		
<p>5.2.3 Prüfung der Wirksamkeit der Differenzsuche und -behebung im Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (unterjährig und im Rahmen der Abschlusserstellung) sowie der Beachtung der Vorgaben des Softwareherstellers zum Ablauf der Erstellung der Jahresrechnung und deren Dokumentation</p>		
<p>H 3 Um die Qualität der Arbeit mit dem Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auch in Zukunft zu sichern, ist eine frühzeitige Nachbesetzung der Stelle des HKR-Koordinators in der Stadtkasse zu gewährleisten und eine der Aufgabenvielfalt angemessene Einarbeitung zu organisieren.</p>	<p>Der Hinweis ist berechtigt und verdeutlicht auch, welche Bedeutung die Stelle zur Sicherstellung der Aufgaben im Zusammenspiel mit der Finanzbuchhaltung und dem Softwareverfahren hat. Ein entsprechendes Stellenbesetzungsverfahren konnte mit Unterstützung des zuständigen Fachamtes bereits eingeleitet werden. Die Stellenausschreibung erfolgte im Zeitraum bis zum 12.11.2019. Eine abschließende Entscheidung zum Stellenbesetzungsverfahren ist für Anfang 2020 terminiert.</p>	<p>Sobald das Stellenbesetzungsverfahren abgeschlossen ist, ist die neue Dienstkraft intensiv zu schulen und in <u>sämtliche</u> Tätigkeiten einzuarbeiten. Dies ist zur Sicherstellung der elektronischen Führung und des Abschlusses der Bücher sowie zur Erstellung der Jahresrechnung unerlässlich.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
5.2.4 Prüfung der Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge Einlagen auf Privatbank-Konten		
E 1 Es wird empfohlen, dass die Verwaltung bei den Fördermittelanträgen und den Mittelabrufen künftig grundsätzlich städtische Bankverbindungen bei Kreditinstituten angibt, die von der Institutssicherung erfasst sind bzw. einer entsprechenden Einlagensicherungseinrichtung (die auch die Bestände von Kommunen schützt) unterliegen.	Die Empfehlung wird aufgegriffen. Es ist vorgesehen, die Fachämter nochmals mit Rundschreiben auf die Problematik hinzuweisen und bei Fördermittelabrufen nur gesicherte Bankverbindungen anzugeben.	Die Wirksamkeit der beabsichtigten Maßnahmen wird im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung 2020 abermals geprüft.
5.3 Betätigungsprüfung 5.3.2 Erlass einer Beteiligungsrichtlinie		
E 2 Es wird empfohlen, eine Beteiligungsrichtlinie für die Landeshauptstadt Erfurt zu erlassen, die die vorrangigen Regeln und Handlungsempfehlungen für die Steuerung, Leitung und Überwachung der Beteiligungen in einem einheitlichen Regelwerk zusammenfasst. Diese Richtlinie soll als Handlungsanleitung sowohl für die wesentlichen Akteure der Landeshauptstadt Erfurt als auch der Beteiligungen dienen. Das zu schaffende Regelwerk sollte sich an den Strategien und Handlungsempfehlungen für die Steuerung städtischer Beteiligungen des Deutschen Städteta-	Die Beteiligungsrichtlinie für die Landeshauptstadt Erfurt ist in Arbeit und wird voraussichtlich bis spätestens Ende 2020 fertiggestellt. Danach ist unter Einbindung aller Akteure, die Nahebringung der Inhalte vorgesehen. Die Empfehlung des RPA wird damit umgesetzt.	Die Umsetzung der Empfehlung wird ausdrücklich begrüßt. Die Bereitschaft zur begleitenden Prüfung dieses Themas wird zugesichert.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
ges sowie den Grundsätzen der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen orientieren.		
5.3.4 Einhaltung der Normen zur Beteiligungsberichterstattung		
<p>H 4 Erfolgt die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung oder entsprechender Organe der Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss, so hat dies auch im Beteiligungsbericht zu erfolgen. Die Anhangangaben zu den Gesamtbezügen der Mitglieder der Geschäftsführung bzw. entsprechender Organe hätten für die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, die SWE Stadtwirtschaft GmbH, die Bsys Mitteldeutsche Beratungs- und Systemhaus GmbH, die Erfurter Bahn GmbH, die Süd Thüringen Bahn GmbH, die Erfurter Verkehrsbetriebe AG und Erfurter Garten- und Ausstellungs- gemeinnützige GmbH in den Beteiligungsbericht 2018 übernommen werden müssen. Ähnlich verhält es sich für den Beteiligungsbericht des Folgejahres.</p>	<p>Die Angaben zu den Gesamtbezügen der Mitglieder der Geschäftsführung oder entsprechenden Organen der Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt werden in den zukünftigen Beteiligungsberichten der Landeshauptstadt Erfurt aufgenommen.</p>	<p>Die Beachtung des Hinweises wird begrüßt; die Umsetzung wird im Rahmen der nächsten Betätigungsprüfung geprüft.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
5.3.5 Umgang mit den kommunalrechtlichen Vorschriften zu den Kreditermächtigungen der Beteiligungen		
H 5 Sind in einem Wirtschaftsplan einer Beteiligung Kreditaufnahmen vorgesehen, so sind diese im Rahmen des Feststellungsbeschlusses für den jeweiligen Wirtschaftsplan künftig ausdrücklich zu beschließen.	Die Kreditaufnahmen von Beteiligungen werden zünftig im Rahmen des Feststellungsbeschlusses für den jeweiligen Wirtschaftsplan separat beschlossen. Insofern wird der Hinweis des RPA entsprechend umgesetzt.	Die Verwaltung ist dem Hinweis bereits gefolgt; dies wird ausdrücklich begrüßt.
III Schlussteil 2 Aktuelle Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung 2.1 E-Rechnung und ihre Auswirkung auf das Anordnungs- und Rechnungswesen		
H 6¹ Momentan sind die Voraussetzungen für eine rechtskonforme medienbruchfreie elektronische Weiterverarbeitung von E-Rechnungen in allen zulässigen Formaten in der Stadtverwaltung Erfurt nicht gegeben. Es ist zunächst eine Interimslösung zu schaffen, die die Visualisierung von E-Rechnungen in allen zulässigen Formaten und deren Ausdruck von ermöglicht, so dass der klassische Rechnungsdurchlauf und das übliche nachgelagerte Scannen ermöglicht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die derart bearbeiteten E-Rechnungen mit den Ursprungsdateien zusammengeführt	Der Hinweis ist berechtigt. Zur Umsetzung der Anforderungen wurde zunächst für das zentrale Rechnungseingangsportale des Landes eine Leitweg-ID über den Gemeinde- und Städtebund Thüringen beim Bundesministerium für Finanzen beantragt und bestätigt sowie eine zentrale Rechnungsadresse für den Empfang von E-Rechnungen im XML-Datensatzformat durch die Abteilung Datenverarbeitung administriert. Hinsichtlich der internen Prozessabläufe und	Die eingeleiteten Maßnahmen und das hohe Engagement aller Beteiligten werden ausdrücklich begrüßt. Es wird gebeten, die Einzelhinweise H 6 ¹ bis H 6 ³ vollumfänglich umzusetzen. Es ist insbesondere eine offizielle Projektstruktur zu organisieren und es sind die erforderlichen Ressourcen bereit zu stellen. Ein Hauptaugenmerk ist auf die notwendige Dokumentation der neuen Abläufe und deren

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>und archiviert werden müssen. Darüber hinaus muss auch diese Interimslösung ausführlich dokumentiert und per Dienstanweisung geregelt werden. Um die Vorsteuerabzugsberechtigung für Eingangsrechnungen umsatzsteuerpflichtiger Bereiche zu sichern, ist dieses neue Verfahren von einer in Steuerfragen kompetenten externen Stelle zu prüfen.</p>	<p>notwendiger administrativer Anforderungen finden derzeit noch entsprechende Abstimmungen mit den beteiligten Akteuren statt.</p> <p>Es ist vorgesehen, über das Dokumentenmanagementsystem (DMS), welches innerhalb der Stadtverwaltung im Einsatz ist, die elektronische Weiterverarbeitung von E-Rechnungen abzubilden, zu dokumentieren und über eine Schnittstelle in das HKR-Verfahren zu überführen.</p> <p>Die entsprechenden Prozessabläufe (Workflows, Verantwortlichkeiten usw.) und Anpassungen innerhalb der Softwareverfahren (einschl. Testabläufe) befinden sich derzeit in der Erarbeitung, Prüfung und Vorbereitung. Angesichts der Komplexität ist jedoch noch ein erheblicher Arbeitsaufwand, ggf. auch mit organisatorischen Veränderungen, zu leisten. Dies bedarf auch entsprechender personeller Unterstützung und eines entsprechenden zeitlichen Budgets.</p> <p>Weiterhin wurden bereits durch das Personal- und Organisationsamt Schulungen zum Thema Grundlagen zur Einführung der E-Rechnung auf Grundlage der EU-Richtlinie Nr.055/2015 angeboten, um den Mitarbeitern</p>	<p>externe Fachprüfung auf Einklang mit dem Steuerrecht zu legen. Dies gilt sowohl für die Interims- als auch die Dauerlösung. Die Vorsteuerabzugsberechtigung für Eingangsrechnungen umsatzsteuerpflichtiger Bereiche ist zwingend zu sichern.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	<p>die gesetzlichen Anforderungen nahe zu bringen.</p> <p>Anzumerken ist, dass es, vorbehaltlich weiterer Entscheidungen, bei der dezentralen Ressourcenverantwortung in den Finanzabteilungen der Ämter bleiben soll.</p>	
<p>H 6² Bei den gegebenen Rahmenbedingungen sind im Zusammenhang mit der Einführung der E-Rechnung folgende weitere Schritte einzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung der notwendigen Ressourcen - Schaffung einer interdisziplinären Projektorganisation unter Festlegung einer bzw. eines Projektverantwortlichen mit allen notwendigen Weisungskompetenzen - Konzeption eines individuellen Betriebsmodells zum Empfang, zur Erfassung, zur Zuordnung, zur Belegverarbeitung und zur Archivierung (einschließlich Verfahrensdokumentation) - Anpassung der internen Regelungen zum Rechnungsdurchlauf incl. der Archivierung in einer Dienstabweisung (für sämtliche Formen von Rech- 	<p>Es wird hier auf die Beantwortung zum Punkt H 6¹ verwiesen.</p> <p>Alle im Hinweis H 6² aufgeführten Arbeitsschritte sind richtig und auch notwendig und müssen im Umsetzungsverfahren natürlich beachtet werden.</p> <p>Wie bereits dargelegt, befinden sich hier die zuständigen Fachämter (Personal- und Organisationsamt – Organisationsabteilung, Zentrale Dienste, Datenverarbeitung, Stadtkasse, Stadtkämmerei, RPA) unter Einbeziehung der Dezernatsleitungen in entsprechender Abstimmung.</p> <p>Die Prozessumstellung wird allerdings noch einen geraumen Zeitraum in Anspruch nehmen.</p> <p>Sobald hier entsprechende konkrete Ergebnisse vorliegen, werden dann auch alle Fachämter in das Verfahren einbezogen.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu H 6¹ verwiesen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>nungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung der notwendigen Voraussetzungen im Hinblick auf Hard- und Software - Schaffung einer reversionssicheren elektronischen Langzeitspeicherung der empfangenen Rechnungsdateien incl. Visualisierung - Frühzeitige Einbindung von externer Beratern im Hinblick auf Steuerfragen; abschließende Prüfung des neuen Systems auf Einklang mit dem Steuerrecht (Sicherung des Vorsteuerabzugs!) <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach Erfahrungen anderer Kommunen – selbst bei optimaler Personal- und Sachausstattung – mit einer Projektlaufzeit von mindestens zwei einhalb Jahren zu rechnen ist.</p>	<p>Insbesondere im Bereich der Stadtkasse wird sich die ausgabeseitige elektronische Belegarchivierung ändern, da die Auszahlungsanordnungen nach wie vor über die Verknüpfung vom Rechnungseingangsbuch in das Sachbuch dezentral generiert werden. Darüber hinaus sind elektronisch erweiterte Signaturen für die Leistung der A- und B-Unterschriften je Amt und zentral zu administrieren.</p>	
<p>H 6³ Zur Vermeidung von Doppelstrukturen und Doppelarbeit ist bereits die Interimslösung mit den Werkleitungen der städtischen Eigenbetriebe zwingend abzustimmen; erforderlichenfalls sind diese in die Projektstruktur der Stadtverwaltung zu integrieren.</p>	<p>Die Werkleitungen der städtischen Eigenbetriebe wurden zur Prüfung der Möglichkeiten der Abwicklung von E-Rechnung innerhalb der eingesetzten Finanzbuchhaltungssysteme aufgefordert. Abschließende Entscheidungen stehen noch aus. Gegebenenfalls können diese in die Projektstruktur der Stadtverwaltung integriert werden.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu H 6¹ verwiesen. Doppelstrukturen und Doppelarbeiten sind – so weit möglich – zu vermeiden.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
2.3 Die Änderung in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand a) Einnahmenanalyse und Vertragsscreening		
H 7¹ Innerhalb der Kernverwaltung und in den Eigenbetrieben müssen alle Einnahmen analysiert werden, um einen vollständigen Überblick über alle umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte zu gewinnen. Bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen sind die zugrunde liegenden Satzungen, Verträge bzw. Vereinbarungen an die Erhebung der Umsatzsteuer anzupassen. Die Verwaltung hat mit dieser Aufgabe begonnen, sie ist in der verbleibenden Frist bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abzuschließen. Anderenfalls würden erhebliche Mindereinnahmen im städtischen Haushalt oder in den eigenbetrieblichen Wirtschaftsplänen entstehen.	Die zugrunde liegenden Verträge bzw. Vereinbarungen werden aktuell durch die Stadtkämmerei, Abt. FC/HH eingesehen und auf umsatzsteuerrelevante Sachverhalte analysiert. Es ist darauf hinzuweisen, dass es hier ohne die umgehende Besetzung der in dem Bereich der internen Steuer nicht besetzten Stellen zu massiven Problemen in der Analyse und Umsetzung kommen wird.	Die eingeleiteten Maßnahmen werden begrüßt. Das RPA beurteilt die Lage ebenso wie die Stadtkämmerei. Ohne die erforderliche Besetzung der Stellen mit geeignetem Personal, ist der rechtzeitige und ordnungsgemäße Abschluss der Analyse in Gefahr und es wird zu erheblichen Umsetzungsproblemen kommen.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
b) Ermittlung des Vorsteuerabzugspotentials		
<p>H 7² Im Zusammenhang mit der zukünftigen Umsatzbesteuerung darf das damit einhergehende Vorsteuerabzugspotential nicht außer Acht gelassen werden. Es sind rechtzeitig die entsprechenden Systeme und Datengrundlagen für die verursachungsgerechte Zuordnung der Ausgaben und der damit verbundenen Vorsteuer aufzubauen.</p>	<p>Die verursachungsgemäße Zuordnung der Ausgaben in Verbindung mit dem Vorsteuerabzug muss mit der Planung für das Jahr 2021 erfolgen. Den Fachämtern wurden bereits zu der Problematik der Umsatzsteuer zwei Schulungstermine angeboten.</p>	<p>Die eingeleiteten Maßnahmen werden begrüßt. Es wird gebeten, die Hinweise H 7² und H 7³ vollständig umzusetzen.</p>
<p>H 7³ Bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen außerhalb der bisherigen Betriebe gewerblicher Art (BgA) ist die jeweilige Struktur der Haushaltsstellen an den separaten Ausweis der Umsatzsteuer und der Vorsteuer anzupassen.</p>	<p>Die Struktur der Haushaltsstellen wird bis zum 01.01.2021 an die gesetzlichen Anforderungen des § 2b UStG. angepasst.</p>	
c) Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern (Tax CMS)		
<p>H 7⁴ Um Verstößen gegen Steuergesetze und den damit verbundenen strafrechtlichen Risiken sowie der Gefahr einer persönlichen Haftung zu begegnen, kommt einem internen Kontrollsystem für Steuern (sog. Tax Compliance Management System – TCMS) besondere Bedeutung zu. Die Landeshauptstadt Erfurt muss die notwendigen Strukturen, Dokumen-</p>	<p>Der Stadtkämmerei ist es bewusst, dass durch die Einführung des § 2b UStG zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ein Regelwerk geschaffen werden muss, um die steuerlichen Risiken, wie Nichterkennung bzw. Fehlbewertung von steuerlichen Sachverhalten im Rahmen der Neufassung des § 2b UStG, einzuschränken. Die Einführung eines sogenannten Tax Compliance Management Sys-</p>	<p>Auch an dieser Stelle beurteilt das RPA die Lage ebenso wie die Stadtkämmerei. Zur Eindämmung der beschriebenen Risiken ist die Zuführung von geeignetem Personal, die Bereitstellung der notwendigen Sachmittel sowie die Einbeziehung externen Sachverständigen in Steuerfragen zwingend erforderlich.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 18. Dezember 2019	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>tationen und Überwachungen schaffen, die es den verantwortlich handelnden Personen ermöglichen, ihren Pflichten nachzukommen.</p>	<p>tem – TCMS stellt aber, wie bereits im Prüfbericht auf Seite 55 richtig dargelegt, nicht nur auf die Tätigkeiten des Finanzbereiches ab, sondern ist eine allumfassende Aufgabe, die alle Verantwortungsbereiche umfasst. Ob das Ziel, die Einführung eines TCMS vollumfänglich bereits bis zum 01. Januar 2021 aufzubauen, umgesetzt werden kann, ist derzeit noch offen. Ohne entsprechende personelle und sachliche Unterstützung ist das kaum zu realisieren. Angesichts der Bedeutung ist dabei auch zwingend externer Sachverstand (Steuerberatung) einzubeziehen.</p>	
<p>3 Übersicht über die im Prüfungszeitraum vorgenommenen Prüfungen 3.1 Nachgehende Prüfungen im Haushaltsjahr 2018 3.1.2 Prüfungsbericht Nr. 2/2018: Kassenprüfung</p>		
<p>wB 2 Bei 115 geprüften Geschäftsvorfällen aus dem Dezember 2018 wurde in 10 Fällen die Vollständigkeit der Lieferung/Leistung bestätigt, obwohl die betreffende Lieferung/Leistung zum Zeitpunkt der Unterschrift nicht erbracht war. Auf Basis dieser Unterschriften erfolgte die Anordnung und Begleichung dieser Rechnungen noch im Haushaltsjahr 2018, obwohl die Lieferung erst im Haushaltsjahr 2019 erfolgte (vgl. Anlage 11).</p>	<p>In den Anweisungen des Oberbürgermeisters zur Jahresrechnung werden die Fachämter regelmäßig darauf hingewiesen, dass die Anordnung von Ausgaben unzulässig ist, wenn noch keine vollständige Erbringung der Leistung bzw. Lieferung im Haushaltsjahr erfolgt ist (vgl. Pkt.5 der Anweisung zur Jahresrechnung 2019).</p>	<p>Im Vergleich zur vorherigen Prüfung (vgl. Prüfungsbericht Nr. 2/2018) hat sich die beschriebene Problematik deutlich entschärft. Die eingeleiteten Maßnahmen waren in großen Teilen wirksam.</p> <p>In künftigen Jahren erfolgt eine (unangekündigte) Nachprüfung.</p>

Erfurt, den 18. Dezember 2019

Für das Rechnungsprüfungsamt:

gez. Frank
Amtsleiter

Für die Stadtkämmerei:

gez. Kühnel
Amtsleiterin